163. Urteil der Obervögte wegen Beleidigung der Gemeinde Höngg1763 Mai 26

Regest: Caspar Rieder und sein Sohn Johannes haben anlässlich eines Konflikts mit der Gemeinde Höngg um das Zugrecht der Gemeinde gegenüber einem Haus, das Rieder an Felix Bereuter verkauft hat, die ganze Gemeinde eine Lumpen-, Schelmen- und Diebesgemeinde genannt. Zur Wiedergutmachung dieser Beleidigung müssen Rieder und sein Sohn den Untervogt von Höngg im Gemeindehaus in Anwesenheit der Gemeindevorgesetzten und des Stillstands um Verzeihung bitten sowie eine Busse von 15 Pfund an die Obrigkeit und 2 Pfund an den Stadtknecht bezahlen. Aus Gnade wird von einer Gefängnis- oder Körperstrafe abgesehen.

Kommentar: Die Ehre spielte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit eine zentrale Rolle für die Stellung des Individuums in der Gesellschaft. Entsprechend schwer wogen Ehrverletzungen; viele Gerichtsverfahren betrafen hauptsächlich oder teilweise Ehrkonflikte (Burghartz 1990, S. 125-134). Ehre kam aber nicht nur Einzelpersonen, sondern auch ganzen Gruppen zu, etwa die Standesehre oder die Ehre einer Berufsgruppe. Im vorliegenden Fall war die Ehre der ganzen Gemeinde Höngg dadurch verletzt worden, dass Caspar Rieder sie als Lumpen-, Schelmen- und Diebesgemeinde bezeichnet hatte – äusserst ehrenrührige Vorwürfe. Zur Wiederherstellung der Ehre musste Rieder neben der Bezahlung einer Busse auch öffentlich vor den Amtsträgern der Gemeinde als deren Vertreter um Verzeihung bitten.

Vorausgegangen war ein Konflikt um den Verkauf des Hauses von Rieder an Felix Bereuter von Illnau, also einen Auswärtigen. Bereits am 24. September 1762 hatte die Gemeinde Höngg vor den Obervögten dagegen geklagt, zumal der Verkauf ohne Kenntnis der Obervögte geschehen sei. Die Obervögte folgten jedoch der Argumentation Rieders, nach allgemeinem Landrecht dürfe er sein Haus einem anderen Landesangehörigen verkaufen, und erklärten den Verkauf für gültig (StAZH B VII 16.6, S. 48-49). Am 5. November 1762 versuchte Konrad Knechtli, ein Nachbar des neuen Hauses von Caspar Rieder, ein Zugrecht für dieses Haus geltend zu machen, also das Recht, gegen Erstattung des Kaufpreises an die Stelle des Käufers zu treten. Die Obervögte traten aber nicht darauf ein, weil die dafür gültige Frist von sechs Wochen und drei Tagen bereits verstrichen war (StAZH B VII 16.6, S. 50-51). Mehr Erfolg hatte die Klage der Gemeinde Höngg, welche am selben Tag das Zugrecht auf das an Felix Bereuter verkaufte Haus beanspruchte: Die Obervögte entschieden, dass der Verkauf erst mit dem Urteil vom 24. September rechtskräftig geworden sei und die Frist somit noch laufe (StAZH B VII 16.6, S. 51-54). Am 26. Mai 1763 wurde nicht nur die im Lauf des Konflikts geäusserte Beleidigung der Gemeinde geahndet, sondern auch der Verkaufsstreit endgültig entschieden. Die Gemeinde forderte von Rieder Ersatz für den Schaden, den sein Verhalten und seine und Bereuters Klagen der Gemeinde eingebracht hatten. Weil Rieder zudem einen Artikel des Einzugsbriefs von 1644 verletzt hatte, forderte die Gemeinde auch die Bezahlung des Einzugs. Der Artikel besagte, dass, wer sein Haus einem Fremden verkaufe, so lange kein Gemeindsgenosse mehr sei, bis er wieder eine Liegenschaft in der Gemeinde gekauft und das Einzugsgeld von 60 Pfund erneut bezahlt habe (StArZH VI.HG.A.3.:15; Edition des entsprechenden Artikels: Stutz, Rechtsquellen, Nr. 22, S. 67-68). Rieder konterte jedoch, dass er sich bereits vor dem Verkauf ein neues Haus gekauft habe und daher keinen Einzug schuldig sei. Die Obervögte räumten ein, dass Rieders Interpretation der Sachlage problematisch sei. Sie verurteilten ihn jedoch nur zur Zahlung von 40 Pfund an die Gemeinde; damit sollten beide Forderungen abgegolten und vor ein und alle mahl ausgemacht sein (StArZH VI.HG:A.4.:55; StAZH B VII 16.6, S. 72-74).

In vorgefallener injurien streitigkeit entzwüschent einer ehrsamen gemeind Höngg an einer, danne Caspar Rieder von daselbsten an dem anderen theil, da untervogt nammens einer ganzen ehrsamen gemeind klagend vorbringt, wie daß bemelter Caspar Rieder sich wegen gehaltener zusammenkonfft, betrefend daß zugrecht zu seinem unterem 7^{ten} julii verstrichenen jahrs an Felix Berre-

üther verkaufften haußes, sich so wohl als sein sohn Johannes Rieder im reden zimlicher maaßen vergangen und eine ganzen ehrsame gemeind eine lumpen, schölmmen, diebs gemeind gescholten, worüber sich jedermäneglich beschwert und satisfaction begehrt.

Als ward nach angehörten außagen avon sekelmeister Ulrich Meyer und Heinrich Nözli aus der Vorderen Weid, welche ihne, Johannes Rieder, wegen seinen ohnerlaubt höchst schand- ald straffbahren reden überwisen, erkant, daß die scheltungen sollen oberkeitlich aufgehebt seyn, der Caspar Rieder und sein sohn Johannes Rieder den untervogt Heinrich Appenzeller in beysein samtlicher vorgesezten und stilland in dem gemeindhauß nammens der gemeind auf eine reüende und anständige arth um verzeihung biten und sich fürohin bescheidenlicher und vernünfftiger aufführen. Des Öttenbachs und züchtigung an der stud solten sy vor distmahl aus besonderen gnaden entlaßen seyn, jedanoch / [S. 2] 15 % oberkeitliche bůeß nebst 2 % dem stattknecht bezahlen und gleich vorigem¹ eine außgemachte sach heisen und seyn.

Actum donnerstag, den 26ten maii anno 1763, praesentibus mnhghh herr rathsherr und kirchenpfleger Escher, mnhghh rathsherr und alt amtman Leu Canzley Höngg

[Vermerk auf der Rückseite:] Urthelspruch: Entzwüschent einer ehrsamen gemeind Höngg an einem, danne wachtmeister Caspar Rieder von daselbsten an dem anderen theil. Sub 26ten maii anno 1763.²

Original: StArZH VI.HG.A.4.:54; Doppelblatt; Papier, 21.5 × 35.0 cm.

^a Streichung: nach.

25

- Der Konflikt um das Zugrecht der Gemeinde wurde am selben Tag beigelegt (StArZH VI.HG.A.4.:55); der entsprechende Eintrag steht im Urteilprotokoll der Obervögte unmittelbar vor dem Eintrag zum vorliegenden Fall (StAZH B VII 16.6, S. 72-74).
- ² Hierbei handelt es sich um den Verweis auf den Eintrag im Urteilprotokoll der Obervögte von Höngg (StAZH B VII 16.6, S. 74).